



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Bekanntmachung auf der Homepage
www.kreis-goerlitz.de

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 07.03.2021
Aktenzeichen: 11.1.5.01-7734-27-3
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: TT.MM.JJJJ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz über die Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 05.03.2021 bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7, 8, und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) sowie § 8 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO vom 05.03.2021 die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO ist Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zugelassen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO ist ab dem 15. März 2021 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
4. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO ist ab dem 15. März 2021 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung ebenso wie Einzelunterricht an Musikschulen zugelassen.

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

5. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO zugelassen.
6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - a. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
 - b. Sie wird nach Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises unter www.kreis-goerlitz.de am 08.03.2021, 00.00 Uhr, wirksam und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme.
 - c. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz vom 14.02.2021, Az. 11.1.2.03-8264-7-1 über die Aufhebung der Beschränkung von Versorgungsgängen sowie von Sport und Bewegung im Freien auf einen Umkreis von 15 km nach § 2b Abs. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 12.02.2021 sowie über die Aufhebung der nächtlichen Ausgangssperre nach § 2c Abs. 2 SächsCoronaSchVO wird mit Wirkung zum 08.03.2021, 00.00 Uhr widerrufen.

Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu 1. bis 5:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7, 8, und 14 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen, Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung oder Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel sein. Der Deutsche Bundestag hat am 27.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Der Freistaat Sachsen hat auf dieser Grundlage Beschränkungen im vorgenannten Sinn in § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8, 13 und 24 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verfügt. Nach § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis abweichend von diesen Regelungen die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- oder Großhandels oder von Ladengeschäften oder von körpernahen Dienstleistungen, den Individualsport im Außenbereich und ab 15. März 2021 auch die Öffnung botanischer und zoologischer Gärten, Tierparks, Museen, Galerien und Gedenkstätten sowie den Einzelunterricht in Musikschulen zulassen, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Maßgebend sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI).

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Landkreises zur Aufhebung der Entfernungsbegrenzung von 15 km sowie der (nächtlichen) Ausgangssperre sind gegeben. Die Inzidenz im Freistaat Sachsen liegt seit weit mehr als fünf Tagen andauernd unter 100 (konkret ab 03.03.21 bis 07.03.21: 74,3, 77,2, 78,6, 77,9 und 81,6). Die Inzidenz im Landkreis Görlitz lag nach den Bekanntmachungen des RKI am 03.03.2021, bei 54,6, am 04.03.2021, bei 63,3, am 05.03.2021, bei 67,3, am 06.03.2021, bei 67,7 und am 07.03.2021, bei 61,3. Damit ist die Inzidenz von 100 auch im Landkreis an mindestens fünf Tagen andauernd unterschritten.

Die Entscheidung zur Aufhebung der Betriebs- und Aktivitätsbeschränkungen in den genannten Fällen ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. In Abwägung der Gesamtumstände erscheint die Beibehaltung dieser Beschränkungen zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich. Da die Infektionszahlen insgesamt gesunken sind, ist auch das Risiko gesunken, in Geschäften bei Einschränkung der Kundenzahlen bzw. bei Kultureinrichtungen bei Beschränkung der Besucherzahlen sowie beim Individualsport mit Beschränkung der Teilnehmerzahlen mit einer erheblich höheren Zahl von Infizierten in Kontakt zu kommen. In Abwägung zwischen den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie insbesondere der Berufsfreiheit und der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist angesichts der zurückgegangenen Infektionsgefahren eine entsprechende Beschränkung nicht mehr gerechtfertigt. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Rückgang der Infektionsgefahren kontinuierlich bereits über einen längeren Zeitraum anhält. So sind die Inzidenzwerte von Werten um 400 Anfang Januar 2021 kontinuierlich gesunken und liegen bereits seit 27.01.2021 anhaltend unter 150 bis zur Unterschreitung unter 100, die bereits weit mehr als die geforderten fünf Tage anhält. In gleicher Weise gehen die Infektionszahlen im Freistaat Sachsen zurück. Dies lässt eine Tendenz erkennen, wonach auch nicht mit einem kurzfristig erneuten Anstieg der Infektionswerte zu rechnen ist. Insgesamt erscheint deshalb die Aufhebung der Beschränkungen gerechtfertigt.

Zu 6.:

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung und den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 14.02.2021. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 08.03.2021, 00.00 Uhr, bis auf Widerruf oder Rücknahme falls die Voraussetzungen aufgrund des Anstiegs der Infektionswerte nach § 8c SächsCoronaSchVO nicht mehr gegeben sind und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Da sich die Allgemeinverfügung an alle Bewohner des Landkreises Görlitz richtet, ist die Bekanntgabe an die Beteiligten im Sinne von § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich, so dass sie öffentlich bekannt gegeben werden darf. Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises bewirkt. Ein Hinweis auf die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt mit Begründung ist nicht veranlasst, da die vollständige Allgemeinverfügung bekannt gegeben wird.

Die Allgemeinverfügung vom 14.02.2021 zur Aufhebung der 15 km Beschränkung beim Verlassen der Unterkunft sowie der nächtlichen Ausgangssperre war zu widerrufen, da mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 die Ausgangsbeschränkungen wie auch die nächtliche Ausgangssperre gänzlich entfallen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG (bzw. nach § 36a Abs. 2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz zu erheben. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.


Bernd Lange
Landrat